

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.

Daten für die mit ⑤ gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
– Bitte Anleitung beachten. –

Ehefrau / Person B

47 / 48

Summe Lohnsteuerbescheinigung(en)
Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse

Ct

Ct

111

141

151

143

145

1 = Ja

EUR

210

211

216

203

212

EUR

E

205

166

165

EUR

Ct

EUR

Ct

152

148

149

115

aus der Tätigkeit als

EUR

Steuerfreier Arbeitslohn / steuerfreie Einkünfte laut Anlage(n) N-AUS

EUR

24	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Summe aus den Zeilen 47, 56 und / oder 63 aller Anlagen N-AUS)	139		,
25	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Summe aus den Zeilen 52 aller Anlagen N-AUS)	136		,
26	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Summe aus den Zeilen 62 aller Anlagen N-AUS)	178		,
27	Anzahl der beigefügten Anlagen N-AUS			

Ansässigkeit in Belgien (gemäß Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien)

EUR

28	Adresse in Belgien		Arbeitslohn	127		,
----	--------------------	--	-------------	-----	--	---

Angaben zu Grenzgängern

2 = Frankreich
3 = Schweiz, Arbeitslohn
in CHF gezahlt
0 = Schweiz, Arbeitslohn
in EUR gezahlt
4 = Österreich

Arbeitslohn in CHF / EUR

Schweizerische Abzugsteuer in CHF / EUR

29	Grenzgänger nach	117			116		,	135		
----	------------------	-----	--	--	-----	--	---	-----	--	--

Werbungskosten

87 / 88

– ohne Beträge laut den Zeilen 81 bis 84 –

Hinweis:**Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung erklären Sie bitte in der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung.****Entfernungspauschale****Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet****(1. Angabe)**

1 = erste Tätigkeitsstätte
2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet

PLZ, Ort und Straße

vom

bis

30										
31	Arbeitstage je Woche		Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstfreisetage		Behinderungsgrad mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“	115		1 = Ja		
32	aufgesucht an Tagen					110				
33	einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet)					111			km	
34	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem PKW zurückgelegt					112			km	
35	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt					113			km	
36	davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger und / oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt								km	
									EUR	
37	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fahr- und Flugkosten)					114				,

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet**(2. Angabe)**

1 = erste Tätigkeitsstätte
2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet

PLZ, Ort und Straße

vom

bis

38										
39	Arbeitstage je Woche		Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstfreisetage		Behinderungsgrad mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“	135		1 = Ja		
40	aufgesucht an Tagen					130				
41	einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet)					131			km	
42	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem PKW zurückgelegt					132			km	
43	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt					133			km	
44	davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger und / oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt								km	
									EUR	
45	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fahr- und Flugkosten)					134				,

**Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet
(3. Angabe)**1 = erste Tätigkeitsstätte
2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet

PLZ, Ort und Straße

vom

bis

Arbeits-
tage
je WocheUrlaubs-, Krankheits-,
Heimarbeits- und
DienstfreisetageBehinderungsgrad mindestens 70 oder
mindestens 50 und Merkzeichen „G“

155

1 = Ja

aufgesucht an Tagen

150

einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet)

151

km

davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem PKW zurückgelegt

152

km

davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt

153

km

davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger
und / oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt

km

EUR

Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fähr- und Flugkosten)

154

Arbeitgeberleistungen / FahrtkostenzuschüsseArbeitgeberleistungen laut Nr. 17
der Lohnsteuerbescheinigung
(steuerfrei ersetzt)

290

EUR

Arbeitgeberleistungen laut Nr. 18
der Lohnsteuerbescheinigung
(pauschal besteuert)

295

EUR

Von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gezahlte Fahrtkostenzuschüsse

291

Beiträge zu Berufsverbänden

Bezeichnung der Verbände

EUR

Aufwendungen für Arbeitsmittel

– soweit nicht steuerfrei ersetzt –

Art der Arbeitsmittel

EUR

Häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet

– tatsächliche Aufwendungen oder

– Jahrespauschale i. H. v. 1.260 € (bei nicht ganzjährig vorliegenden Voraussetzungen zeitanteilig)

EUR

Tagespauschale (bei beruflicher Tätigkeit im Homeoffice)

– Diese wird von Ihrem Finanzamt anhand Ihrer Angaben zur Anzahl der Tage berechnet. –

Für die berufliche Tätigkeit steht **ein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung:Anzahl der Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit **ganz** oder **überwiegend** in der häuslichen
Wohnung ausgeübt und **keine** erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde

335

– Diese Kalendertage dürfen nicht in Zeile 62 enthalten sein. –

Für die berufliche Tätigkeit steht **dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung:Anzahl der Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit (auch) in der häuslichen Wohnung ausgeübt
wurde

336

– Diese Kalendertage dürfen nicht in Zeile 61 enthalten sein. –

Fortbildungskosten

– soweit nicht steuerfrei ersetzt –

EUR

Weitere Werbungskosten

– soweit nicht steuerfrei ersetzt –

Fähr- und Flugkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet

EUR

Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)

Summe der weiteren Werbungskosten

380

Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten

Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt

– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 69 vorgenommen werden. –

401 ☐ 1 = Ja
2 = Nein

Fahrtkosten

EUR

Übernachtungskosten

Reisenebenkosten

Gesamtsumme der Aufwendungen für Reisekosten

410 =

Pauschbeträge für Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kraftfahrzeug (Anzahl der Tage)

411

EUR

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

420

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:

Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)

470

Anzahl der An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)

471

Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden

472

EUR

Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zahlungen sind ggf. gegenzurechnen)

473

Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):

474

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

490

Werbungskosten in Sonderfällen

– Die in den Zeilen 81 bis 84 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 30 bis 80 und in der **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** enthalten sein. –

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen laut Zeile 11

Art der Aufwendungen

EUR

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen für mehrere Jahre laut Zeile 16

Art der Aufwendungen

Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre laut den Zeilen 17 und / oder 18

Art der Aufwendungen

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn laut den Zeilen 24 und 25 (**Summe** aus den Zeilen 59 und 64 **aller Anlagen N-AUS**)Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist laut Zeile 21 – in den Zeilen 30 bis 80 und in der **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** enthalten –

Art der Aufwendungen

EUR

Werbungskosten zu Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn die Ansässigkeit in Belgien gegeben ist – in den Zeilen 30 bis 80 und in der **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** enthalten –

675

EUR